Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der H&T ProduktionsTechnologie GmbH (HTPT)

Stand: 01.01.2026

1. Geltungsbereich, Vorrang, Abwehrklausel

Diese AEB gelten für alle Bestellungen und Verträge der H&T ProduktionsTechnologie GmbH ("HTPT") über Lieferungen und/oder Leistungen mit dem Auftragnehmer ("Lieferant").

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HTPT deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen annimmt.

Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) haben Vorrang vor diesen AEB, bedürfen jedoch der Schriftform nach Ziff. 2.1.

Dokumentenrangfolge (sofern nicht anders vereinbart): (1) schriftliche Bestellung inkl. Spezifikationen und Anlagen, (2) individuelle Vereinbarungen/Projektverträge, (3) diese AEB, (4) Angebotsunterlagen des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Schriftform, Unterlagen, Unterlieferanten, Änderungen

2.1 Schriftform, Vertragsabschluss: Verträge kommen nur durch schriftliche Bestellung von HTPT und schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, sofern HTPT nicht ausdrücklich schriftlich auf die Auftragsbestätigung verzichtet. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Form (z. B. per E-Mail, EDI oder Lieferantenportal) genügt, sofern die Identität des Erklärenden und die Integrität der Erklärung sichergestellt sind.

2.2 Bestellungen, Annahmefrist: Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche nach Zugang schriftlich an, ist HTPT berechtigt, die Bestellung schriftlich zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten hieraus sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Eine stillschweigende Annahme durch Lieferbeginn gilt nur, wenn HTPT dies zuvor schriftlich zugestimmt hat.

2.3 Anfrage-/Bestellunterlagen, Rechte, Vertraulichkeit: Angaben in Anfrageunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur verbindlich, wenn HTPT sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet; andernfalls gelten sie als annähernd. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält HTPT sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Der Lieferant darf diese ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

2.4 Bestell- und Lieferdokumente: Im Schrift- und Zahlungsverkehr sind stets Bestellnummer und – soweit angegeben – Kundennummer zu nennen. Der Lieferschein ist der Ware in einfacher Ausfertigung beizulegen (alternativ, wenn vereinbart, elektronisch).

2.5 Unterlieferanten / Weitervergabe: Der Lieferant darf Leistungen ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HTPT an Unterlieferanten/Dritte vergeben; ausgenommen sind reine Transportleistungen. Der Lieferant bleibt für die Leistungen der Unterlieferanten verantwortlich wie für eigene Leistungen und verpflichtet Unterlieferanten zu mindestens gleichwertigen Pflichten (insb. Qualität, Geheimhaltung, Compliance).

2.6 Änderungen (Change Request): HTPT ist berechtigt, zumutbare Änderungen der Konstruktion, Ausführung, Spezifikation, Verpackung, Versandart oder Liefermenge zu verlangen. Auswirkungen auf Preise, Termine und sonstige Vertragsinhalte sind vor Umsetzung angemessen und schriftlich zu vereinbaren. Bis zur Einigung sind die bisherigen Pflichten weiter zu erfüllen, soweit zumutbar.

3. Preise, Nachweise, Exportangaben, Sorgfaltspflichten

3.1 Preise, Nebenkosten, Steuern/Zölle: Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Preise frei Empfangsstelle in EUR einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Steuern (insb. Umsatzsteuer) sowie ggf. Zölle und sonstiger Abgaben, soweit nicht ausdrücklich im Preis enthalten vereinbart.

3.2 Ursprungs-/Steuernachweise, Zolltarifnummer, Export/Sanktionen: Vom HTPT angeforderte Ursprungsnachweise stellt der Lieferant unverzüglich vollständig und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung und informiert HTPT unverzüglich schriftlich, wenn Angaben nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen/Leistungen. Der Lieferant teilt HTPT die gültige Zolltarifnummer mit und informiert HTPT unverzüglich, wenn Lieferungen ganz oder teilweise Exportbeschränkungen, Genehmigungspflichten oder Sanktionen (z. B. EU-/US-Sanktionen) unterliegen; Blacklist-/Watchlist-Compliance ist sicherzustellen. Ownership-/Control-Änderungen und Sanktionsereignisse sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Menschenrechts-/Umweltsorgfaltspflichten, Auskunft, Audits: Der Lieferant erfüllt die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (einschließlich – soweit anwendbar – LkSG) sowie vergleichbare anwendbare Regelwerke und den HTPT Supplier Code of Conduct. Der Lieferant erteilt HTPT auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und ermöglicht angemessene Überprüfungen (einschließlich Audits), soweit erforderlich und zumutbar. Bei erheblichen Verstößen ist HTPT zur außerordentlichen Kündigung berechtigt; angemessene Abhilfemaßnahmen trägt der Lieferant, soweit zu vertreten.

4. Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe, höhere Gewalt

4.1 Termine, Information: Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstands am vereinbarten Lieferort (Ziff. 5). Der Lieferant stellt die Ware unter Berücksichtigung üblicher Verlade- und Versandzeiten rechtzeitig bereit. Erkennt der Lieferant, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, informiert er HTPT unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen, voraussichtlichem Lieferzeitpunkt und Abhilfemaßnahmen. Rechte von HTPT bleiben unberührt.

4.2 Rechtsfolgen, Vertragsstrafe: Bei Lieferverzug stehen HTPT die gesetzlichen Ansprüche zu. HTPT kann insbesondere nach Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. wegen

Nichterfüllung verlangen und/oder Schadensersatz wegen Verzögerung verlangen. Vertragsstrafe: 0,5 % des Netto-Auftragswerts je angefangener Verzugswoche, max. 5 % des Netto-Auftragswerts. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet, soweit gesetzlich zulässig. HTPT behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor; die Annahme verspäteter Lieferung bedeutet keinen Verzicht. Der Lieferant hat geeignete Beschleunigungsmaßnahmen (z. B. Mehrschicht, Expressversand) auf eigene Kosten zu ergreifen.

4.3 Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien/Epidemien, Terrorakte, Krieg, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungskrisen sowie breit angelegte Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur) befreien die Parteien für Dauer und Umfang der Störung von Leistungspflichten. Dies gilt auch bei bereits eingetretenem Verzug, sofern das Ereignis die weitere Erfüllung verhindert. Die Parteien informieren sich unverzüglich, weisen die Umstände nach, mindern Schäden und passen ihre Pflichten im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben an. Dauert höhere Gewalt länger als 8 Wochen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zu kündigen/zu beenden; Ansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben unberührt. Interne Arbeitskämpfe, finanzielle Leistungsunfähigkeit oder unzureichende Ressourcen des Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Incoterms, Verpackung, Anleitungen, Wareneingang

5.1 Lieferklausel, Lieferort, Erfüllungsort: Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DAP Crimmitschau gemäß Incoterms 2020. Lieferort ist Crimmitschau. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Crimmitschau, sofern HTPT nicht schriftlich einen anderen Erfüllungsort bestimmt.

5.2 Lieferumfang: Maßgeblich ist ausschließlich der Auftrag von HTPT einschließlich ausdrücklich vereinbarter Spezifikationen und Anlagen.

5.3 Verpackung: Der Lieferant gewährleistet eine sach- und fachgerechte Verpackung nach gesetzlichen Vorgaben und Stand der Technik. Die Verpackung muss Transportschäden sowie Funktions- und Wertminderungen verhindern. HTPT-Verpackungsrichtlinien, Kennzeichnungspflichten (z. B. REACH/CLP, RoHS, Batterien/WEEE) sowie ggf. PFAS-/SVHC-Compliance sind einzuhalten.

5.4 Anleitungen: Für Liefergegenstände mit nicht allgemein bekannter Handhabung sind Montage-, Bedien- und Betriebsanweisungen unaufgefordert, vollständig und der Bestellung zuordenbar mitzuliefern (ggf. zusätzlich elektronisch). Sicherheitsdatenblätter, CE-/UKCA-Konformitätserklärungen und erforderliche Nachweise sind beizufügen. Unterbleibt dies, haftet der Lieferant auch für daraus resultierende Mängel und Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Wareneingangsprüfung, Rüge, Kosten: Die Untersuchungsobliegenheit von HTPT gemäß § 377 HGB beschränkt sich auf erkennbare Mängel und erhebliche Mengenabweichungen, die HTPT unverzüglich nach Entdeckung rügt; im Einzelfall kann eine längere Untersuchungsfrist erforderlich sein. Keine Verpflichtung zu weitergehenden Stichproben über den üblichen Umfang hinaus. Entstehen HTPT aufgrund mangelhafter Lieferung Kosten (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Ein-/Ausbau- und Materialkosten oder Kosten einer über den üblichen Umfang hinausgehenden Eingangskontrolle), trägt diese der Lieferant.

6. Abnahme

HTPT kann Liefergegenstände durch Beauftragte im Werk des Lieferanten abnehmen; dies berührt die Gewährleistung nicht. Umfasst der Auftrag Montage oder Installation als Nebenleistung, ist eine Abnahme erforderlich; Näheres ergibt sich aus Bestellung/Abnahmeprotokoll. Zahlungen von HTPT gelten nicht als Abnahme und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit dar. Abnahmekriterien (inkl. FAT/SAT), Abnahmefiktion nach angemessener Frist, Mängellistenprozess und Teilabnahmen können vereinbart werden.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1 Elektronische Rechnungen: Rechnungen sind am Tag des Warenausgangs bzw. der Leistungserbringung elektronisch an invoice.htpt@ht-pt.com zu übermitteln. Postversand nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HTPT. E-Invoicing-Formate (z. B. XRechnung/ZUGFeRD) können vereinbart werden.

7.2 Fälligkeit, Skonto: Zahlungen erfolgen grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Sofern nicht anders vereinbart: 30 Tage netto oder 10 Tage mit 2 % Skonto. Skonto bleibt bei Aufrechnung mit Gegenansprüchen erhalten und bezieht sich auf den Nettowarenwert.

7.3 Vorzeitige Lieferung: Vorzeitige Lieferungen gelten erst zum vereinbarten Liefertermin als eingegangen, sofern HTPT nicht schriftlich etwas anderes bestätigt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.4 Zurückbehaltungsrecht: Bei fehlerhafter Lieferung oder Lieferverzug ist HTPT berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.

7.5 Anzahlungen: Vereinbarte Anzahlungen erfolgen ausschließlich gegen Bankbürgschaft nach den Bedingungen von HTPT, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Bei Projekten/Anlagenbau gelten Meilensteinzahlungen mit 5–10 % Schlussretention bis Endabnahme.

8. Gewährleistung, Mängelrechte, Haftung, Rücksendung

8.1 Beginn, Frist: Die Gewährleistung beginnt mit Gefahrübergang bzw. – sofern vereinbart – mit Abnahme durch HTPT. Sofern nicht gesondert vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang oder Abnahme (je nachdem, was später liegt), soweit gesetzlich zulässig. Bei Nachbesserung/Neulieferung beginnt die Frist für die betroffenen Teile neu.

8.2 Mängelrechte, Selbstvornahme: Bei Mängeln stehen HTPT die gesetzlichen Rechte zu (insb. Nacherfüllung, Rücktritt/Minderung, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen). Wenn ein Aufschub nicht möglich oder HTPT zur Abwehr drohender Schäden verpflichtet ist, darf HTPT Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen; die erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

8.3 Verdeckte Mängel: Bei verdeckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit Entdeckung; gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.4 Rücksendung: Waren, deren Beanstandung sich als begründet erweist, werden – sofern HTPT die Rücksendung für erforderlich hält – auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesendet.

8.5 Produkthaftung/Recall: Der Lieferant stellt HTPT von sämtlichen Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen frei, die aus Produktfehlern der Liefergegenstände resultieren, einschließlich Kosten für Rückrufe, Feldmaßnahmen, Rechtsverfolgung und Behördenkommunikation, soweit vom Lieferant zu vertreten. Der Lieferant gewährleistet Rückverfolgbarkeit und bewahrt QS-Dokumente über eine angemessene Frist auf.

8.6 Haftung: Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für unmittelbare Schäden sowie für alle im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten und für das Verschulden seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Qualität, Dokumentation, Energie und Umweltschutz

Der Lieferant erfüllt die anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten. Es ist der aktuellste kompatible Revisionsstand des angefragten Produkts zu liefern, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant betreibt ein geeignetes QM-System (z. B. ISO 9001) und stellt bei Bedarf PPAP/FAI/ISIR, SPC und 8D-Reports bereit. HTPT ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen; der Lieferant gewährt zumutbare Unterstützung.

Der Lieferant berücksichtigt Energieeffizienzkriterien und setzt Anforderungen nach DIN EN ISO 50001 und DIN EN ISO 14001 angemessen um; einschlägige Informationen zu Energieeffizienz/Wirkungsgrad/Energieverbrauch sind beizufügen. Mindestangaben zu Effizienzklassen und Standby-Verbrauch sind anzugeben.

10. Schutzrechte, Freistellung, Arbeitsergebnisse

Der Lieferant haftet bei Verschulden dafür, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt HTPT von entsprechenden Ansprüchen frei; er übernimmt die Verteidigung auf eigene Kosten. Auf Verlangen von HTPT nennt der Lieferant alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte, die er im Zusammenhang mit den Liefergegenständen nutzt oder deren Nutzung erforderlich ist.

An im Rahmen des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnissen räumt der Lieferant HTPT ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein; bei Werk-/Entwicklungsleistungen gehen die ausschließlichen Rechte auf HTPT über. Open-Source-Komponenten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und ohne Copyleft-Verpflichtungen eingesetzt werden.

11. Geheimhaltung und Informationssicherheit

Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen aus der Geschäftsbeziehung sind vertraulich zu behandeln und als Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Zeichnungen, Modelle, Muster, Pläne und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Beachtung urheberrechtlicher Vorgaben zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflichten gelten während der Zusammenarbeit und 5 Jahre nach Vertragsende. Auf Aufforderung von HTPT sind vertrauliche Unterlagen/Daten zurückzugeben oder sicher zu löschen. Der

Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. ISO 27001-orientiert) und meldet sicherheitsrelevante Vorfälle, die HTPT betreffen könnten, unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden.

12. Datenschutz

HTPT verarbeitet personenbezogene Daten von Vertragspartnern bzw. deren Mitarbeitern zur Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z. B. Name, Identifikationsnummer, Kostenstelle, Adresse, Telefon, E-Mail). Eine Übermittlung an Partnerunternehmen außerhalb des EWR kann erfolgen. Soweit kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, erfolgt die Übermittlung insbesondere auf Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln sowie zusätzlicher geeigneter Maßnahmen, soweit erforderlich.

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung nur unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzgesetze. Sofern der Lieferant für HTPT als Auftragsverarbeiter tätig wird, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen; es gelten die von HTPT bereitgestellten TOMs und Data-Breach-Notification-Fristen.

13. Compliance, Schlussbestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere Antikorruptions-, Kartell-, Geldwäsche-, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Zuwendungen (Geschenke, Einladungen) an HTPT-Mitarbeitende sind nur im Rahmen der HTPT-Compliance-Richtlinien zulässig.

Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Zwickau.

Sprachklausel: Maßgeblich ist die deutsche Fassung; Übersetzungen dienen der Information.

Salvatorische Klausel (modifiziert): Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- **ENDE -**